

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

4. NOVEMBER 1961

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

4. JAHRGANG Nr. 71

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

Informationen

- Entscheidung des Ministerrats über ein Konsultationsverfahren bei der Aushandlung von Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und bei Änderung des Liberalisierungsstands gegenüber dritten Ländern* 1273/61
- Entscheidung des Ministerrats zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern* 1274/61

KOMMISSION

Informationen

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

- Ausschreibung Nr. 155: Öffentliche Ausschreibung der Republik Madagaskar für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben* 1276/61
- Ausschreibung Nr. 156: Öffentliche Ausschreibung der Republik Tschad für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben* 1278/61

**AUSZUG AUS DEM KATALOG DER VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Ref. Nr.		Preis	
		DM	bfrs
2504	Vertrag über die Gründung der EGKS (zweisprachige Ausgabe: französisch mit: deutsch, italienisch oder niederländisch)	4,80	60,—
1008	Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (10. August 1952 bis 12. April 1953)	1,70	20,—
1322	Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (13. April 1953 bis 11. April 1954)	3,40	40,—
1576	Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954 bis 10. April 1955)	3,40	40,—
1743	Vierter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955 bis 8. April 1956)	4,20	50,—
1895	Fünfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (mit Anlagen) (9. April 1956 bis 13. April 1957)	5,—	60,—
2032	Sechster Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (Band 1 und 2 sowie Anlagen) (14. April 1957 bis 13. April 1958)	8,40	100,—
2148	Siebenter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (14. April 1958 bis 31. Januar 1959)	8,40	100,—
2374	Achter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1. Februar 1959 bis 31. Januar 1960)	8,40	100,—
2596	Neunter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1. Februar 1960 bis 31. Januar 1961) Sonderanlage: Bericht über Schrottkontrolle	8,—	100,—
1880	Vergleichende Studie der Quellen des Arbeitsrechts in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Band 1 — 1957)	3,80	45,—
1999	Die Stabilität des Arbeitsverhältnisses nach dem Recht der Mitgliedstaaten der EGKS (Band 2 — 1958)	8,40	100,—
2104	Die Vertretung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene (Band 3 — 1959)	8,40	100,—
2367	Streik und Aussperrung (1961)	20,—	250,—
2057	Untersuchungen an Silikasteinen	10,—	120,—
2675	Die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft (1961)	4,—	50,—
2309	Die Stahlunternehmen der Gemeinschaft (1960)	5,—	60,—
1996	Roheisen und Stahlerzeugnisse — Grundpreise — Abonne- ment für 1961 (mit Ergänzungsblättern)	24,—	300,—
1996	idem (einschließlich Einband für Lose-Blatt-System)	32,—	400,—

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationery Office“, PO Box 569, London SE 1, entgegengenommen.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

ENTSCHEIDUNG DES MINISTERRATS

über ein Konsultationsverfahren bei der Aushandlung von Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und bei Änderung des Liberalisierungsstands gegenüber dritten Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages und insbesondere auf seinen Artikel 111,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung der nachstehenden Gründe:

nämlich:

daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft während der Übergangszeit ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern derart koordinieren müssen, daß am Ende der Übergangszeit die für die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Außenhandels erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind,

daß es im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Außenhandels erforderlich erscheint, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission über alle geplanten Änderungen der Handelspolitik der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern unterrichtet werden,

daß die Kommission und die Mitgliedstaaten hierüber auch rechtzeitig unterrichtet werden müssen, damit unter Umständen Konsultationen eingeleitet werden können und die Kommission entsprechende Vorschläge unterbreiten kann,

daß es hierzu erforderlich ist, daß die Mitgliedstaaten vorher einen Terminkalender übermitteln, aus dem hervorgeht, welche bilateralen Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß von Abkommen über die Handelsbeziehungen mit dritten Ländern anstehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu Beginn eines jeden Vierteljahres eine Übersicht über die Termine für bilaterale Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß oder die Erneuerung von Abkommen über die Handelsbeziehungen mit dritten Ländern bzw. über die Termine, an denen eine stillschweigende Verlängerung solcher Abkommen stattfindet.

An Hand dieser Informationen wird auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission eine Liste der wichtigen Verhandlungen aufgestellt, die eine vorherige Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfordern.

Artikel 2

Die Konsultationen erstrecken sich auf sämtliche Bestimmungen von Abkommen über die Handelsbeziehungen, die von Mitgliedstaaten ausgehandelt werden, sowie auf die Änderungen dieser Abkommen.

Die Konsultationen erstrecken sich auch auf die Überschreitung von Kontingenten und auf sonstige von einer Regierungsstelle genehmigte Einfuhren. Bei liberalisierten Erzeugnissen erstrecken sich die Konsultationen auch auf die Erhöhung der Einfuhren, soweit diese geeignet ist, die bestehenden Handelsströme wesentlich zu erweitern.

Artikel 3

In Ausnahmefällen, in denen keine Konsultationen stattfinden können, kann ein Bediensteter der Kommission als Beobachter zu diesen Verhandlungen hinzugezogen werden. Über die Auswahl des Beobachters setzen sich der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission miteinander ins Benehmen.

Artikel 4

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat Änderungen seines Liberalisierungsstands gegenüber dritten Ländern, so unterrichtet er vorher die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

In diesen Fällen finden vorherige Konsultationen auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission statt, außer in dringenden Fällen, in denen die Konsultationen nachträglich stattfinden.

Artikel 5

Die in Artikel 2 und 4 vorgesehenen Konsultationen erfolgen in sehr engem Rahmen; sie werden auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission aufgenommen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um eine reibungslose Abwicklung der Konsultationen zu gewährleisten und insbesondere die Geheimhaltung der Informationen zu wahren, die ihnen bei dieser Gelegenheit zur Kenntnis gelangen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. Oktober 1961.

Im Namen des Rats

Der Präsident

A. MÜLLER-ARMACK

ENTSCHEIDUNG DES MINISTERRATS

zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auf seine Artikel 111, 113 und 234,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung der nachstehenden Gründe:

nämlich:

daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft während der Übergangszeit ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern derart koordinieren müssen, daß am Ende dieser Übergangszeit die für die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Außenhandels erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind,

daß es für eine Vereinheitlichung der Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern erforderlich erscheint, die Laufzeit der

Abkommen über die Handelsbeziehungen zu regeln,

daß aus denselben Gründen auch die von den Mitgliedstaaten geschlossenen Handels- und Schiffsverkehrsverträge zu prüfen sind, damit dafür gesorgt wird, daß diese der Einführung der im Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Handelspolitik nicht entgegenstehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Laufzeit der zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen darf die Übergangszeit des Vertrages nicht überschreiten. Die von einem Mitgliedstaat bekanntgegebenen praktischen Schwierigkeiten können durch Beschluß des Rats auf Vorschlag der Kommission geregelt werden.

Artikel 2

Innerhalb des Rahmens nach Artikel 1 darf die Geltungsdauer von Abkommen, die weder die EWG-Klausel enthalten noch eine jährliche Kündigung vorsehen, ein Jahr nicht überschreiten.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission Ausnahmen zulassen. Die diesen Abkommen anliegenden Kontingentslisten können in diesen Fällen einer Klausel unterworfen werden, die ihre jährliche Überprüfung vorsieht.

Artikel 3

Die Kommission prüft gemeinsam mit den Mitgliedstaaten so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Januar 1966, alle geltenden Abkommen über die Handelsbeziehungen sowie die von den Mitgliedstaaten geschlossenen Handels- und Schiffsverkehrsverträge, um dafür Sorge zu tragen, daß sie die im Vertrag vorgesehene Ein-

führung einer gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten synchronisieren im Benehmen mit der Kommission die Termine für das Auslaufen der bilateralen Handelsabkommen mit dritten Ländern. Die Kommission teilt die Ergebnisse dem Ministerrat mit.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. Oktober 1961.

Im Namen des Rats

Der Präsident

A. MÜLLER - ARMACK

KOMMISSION

INFORMATIONEN

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

**Ausschreibung Nr. 155: Öffentliche Ausschreibung der Republik
Madagaskar für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
— Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben****Vergabe: 3****Abkommen: 10/F/MA/E****Vorhaben: 12.24.103****Gegenstand der Leistung:**

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Delta von Anony, Distrikt Ambatondrakaka, Provinz Tamatave (Madagaskar).

Die Gesamtleistung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bau eines Staudamms (verdichtete Erde und Schutzverkleidung; Variante in Eisenbeton möglich);
2. Eindeichung eines Geländestreifens zur Ableitung des Hochwassers (15,246 km lang und 650 m breit);
3. fester Ausbau einer Straße, die den Geländestreifen kreuzt und gleichzeitig als Wehr dient;
4. Bau eines rechtsseitigen Bewässerungskanals von 13,575 km Länge;
5. Bau eines linksseitigen Bewässerungskanals von 19,434 km Länge;
6. Ausheben von 4 primären Entwässerungskanälen mit einer Gesamtlänge von 42,477 km;
7. Bau von sekundären Bewässerungskanälen mit einer Gesamtlänge von 55,635 km;
8. Ausheben von sekundären Entwässerungskanälen mit einer Gesamtlänge von 65,405 km;
9. Errichtung von zusätzlichen Bauwerken für Drainagen und Kanäle;
10. Lieferung und Einbau von wassertechnischem Material.

Die Gesamtleistung umfaßt etwa folgende Mengen:

- Erdarbeiten 1 660 000 m³
- Beton- und Maurerarbeiten 10 620 m³
- Betoneisen 809 Tonnen
- Rohre verschiedener Durchmesser für 852 Baustellen.

Geschätzter Betrag:

550 000 000 CFA-Franken ⁽¹⁾.

Vorgesehene Ausführungsfrist:

36 Monate.

Angebotsfrist:

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen entweder gegen Empfangsbestätigung eingereicht werden oder in eingeschriebenem Brief vorliegen bei „Monsieur l'Ingénieur en chef, chef du service central du génie rural“ in Nanisana - Tananarivo (Madagaskar) vor dem Tag der Angebotseröffnung, die am 15. Februar 1962 um 14 Uhr Ortszeit (12 Uhr GMT) im „Bureau de l'ingénieur en chef, chef du service central du génie rural“ in Tananarivo stattfindet.

Die Verdingungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf schriftliche Bestellung, die an den „Chef du service central du génie rural“ in Nanisana - Tananarivo (Madagaskar) zu richten ist, zu folgenden Preisen erhältlich:

15 000 CFA-Franken für innerhalb von Madagaskar zu versendende Verdingungsunterlagen;

20 000 CFA-Franken für außerhalb von Madagaskar zu versendende Verdingungsunterlagen.

Der entsprechende Betrag kann unmittelbar an „Monsieur le Préposé du trésor“ in Tamatave (Madagaskar) eingezahlt werden. Nach Vorlegen des Empfangsscheins über diesen Betrag werden die Verdingungsunterlagen zugesandt.

Dem Bestellschreiben können aber auch eine Postschecküberweisung oder ein Scheck über den entsprechenden Betrag beigelegt sein, die für den „Préposé du trésor de Tamatave“, Postscheckkonto Nr. ⁽²⁾ auszustellen sind. Nach Eingang des entsprechenden Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:

1. bei dem „Service central du génie rural“ in Nanisana - Tananarivo (Madagaskar);
2. bei dem „Circonscription du génie rural d'Ambatondrazaka“ (Madagaskar);
3. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56, rue du Marais, Brüssel;
4. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:

Bonn, Zitelmannstraße 11

Den Haag, Mauritskade 39

Luxemburg, 18, rue Aldringer

Paris, 16e, 61, rue des Belles-Feuilles

Rom, Via Poli 29.

Zusätzliche Auskünfte:

„Monsieur l'Ingénieur en chef, chef du service central du génie rural“, BP 1061, Tananarivo (Madagaskar).

⁽¹⁾ Entspricht etwa 2 228 000 US-Dollar.

⁽²⁾ Wird später bekanntgegeben.

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

**Ausschreibung Nr. 156: Öffentliche Ausschreibung der Republik Tschad
für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer
Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben**

Vergabe: 21/61/TP

Abkommen: 102/F/TC/E

Vorhaben: 12.23.402

Gegenstand der Leistung:

Straßenbauarbeiten. Die Straßen Farcha und Chagoua—Olea am Stadtrand von Fort-Lamy (Tschad) sind mit festen Straßendecken zu versehen.

Die Gesamtleistung umfaßt im einzelnen:

1. Erdarbeiten;
2. Herstellung einer Packlage aus Ziegelsplitt auf der Straße Farcha;
3. Herstellung von Schwarzdecken auf den Straßen Farcha und Chagoua;
4. Erdbefestigung und Auftragen einer Straßendecke auf einem Abschnitt der Straße Chagoua—Olea.

Die Gesamtleistung wird nur in einem Los vergeben und schließt die Lieferung aller Baustoffe durch den Auftraggeber ein.

Geschätzter Betrag:

140 000 000 CFA-Franken ⁽¹⁾.

Vorgesehene Ausführungsfrist:

Höchstens 6 Monate.

Angebotsfrist:

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief spätestens bis zum 5. Januar 1962 um 13 Uhr Ortszeit bei „Monsieur l'Ingénieur en chef, directeur des travaux publics du Tchad, Président de la commission d'appel d'offres“, BP 436, in Fort-Lamy (Tschad) vorliegen oder dort hinterlegt sein. Die Eröffnung der Angebote findet am 6. Januar 1962 um 10 Uhr Ortszeit im „Bureaux du directeur des travaux publics“ in Fort-Lamy (Tschad) statt.

Die Verdingungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf Bestellung, die an den „Directeur des travaux publics“, BP 436, in Fort-Lamy (Tschad) zu richten ist, zum Preis von 20 000 CFA-Franken erhältlich.

Dem Bestellschreiben ist ein Scheck über diesen Betrag beizufügen, der auf den Namen von „Monsieur Rivière, régisseur de la caisse de recette des travaux publics“, BP 436, in Fort-Lamy (Tschad) auszustellen ist.

⁽¹⁾ Entspricht etwa 567 000 US-Dollar.

Nach Eingang des oben angegebenen Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Bei Abholung an Ort und Stelle beträgt der Preis 15 000 CFA-Franken.

Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:

1. bei der „Direction des travaux publics du Tchad“ in Fort-Lamy (Tschad);
2. bei der „Direction des travaux publics de la
— République centrafricaine, Bangi“ (Zentralafr. Republik),
— „République du Gabon, Libreville“ (Gabun),
— „République du Congo, Pointe-Noire“ (Rep. Kongo);
3. bei der „Délégation du Tchad“, Paris 16e, 65, rue des Belles-Feuilles;
4. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56, rue du Marais, Brüssel;
5. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:
Bonn, Zitelmannstraße 11
Den Haag, Mauritskade 39
Luxemburg, 18, rue Aldringer
Paris, 16e, 61, rue des Belles-Feuilles
Rom, Via Poli 29.

Zusätzliche Auskünfte:

„Directeur des travaux publics du Tchad“ BP 436, in Fort-Lamy (Tschad).

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

**AUSZUG AUS DEM KATALOG DER VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Veröffentlichungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ref. Nr	BROSCHÜREN	Preis	
		DM	bfrs
9538	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dazugehörige Dokumente	2,50	30,—
1931b	Treaty establishing the European Economic Community and connected documents	5,50	65,—
2073	Erster Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1958) <i>Anlagen:</i> — 2074 Bericht über die soziale Lage in der Gemeinschaft — 2089 Erklärung von Prof. Walter Hallstein vor dem Europäischen Parlament in Straßburg (Oktober 1958)	5,—	60,—
2178	Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1959)	4,20	50,—
2241	Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft (Anhang zum Zweiten Gesamtbericht)	4,20	50,—
4266	Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1960)	5,—	60,—
1001	Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft (Anhang zum Dritten Gesamtbericht)	6,40	80,—
2079	Bericht über die wirtschaftliche Lage in den Ländern der Gemeinschaft (Bericht Uri)	16,80	200,—
2081	Arbeitsunterlage über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft (1958)	3,80	45,—
2084	Die wirtschaftliche Entwicklung in letzter Zeit (1958)	3,—	35,—
8001	Bericht über die soziale Lage in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern (1960)	16,75	200,—
8006	Verzeichnis der im Rahmen der EWG zusammengeschlossenen land- und ernährungswirtschaftlichen Verbände (1960)	12,—	150,—
707	Die großen Agrarregionen in der EWG (Nr. 1 — Reihe Landwirtschaft)	6,—	70,—
8005	Entwicklungstendenzen der Erzeugung und des Verbrauchs von Nahrungsmitteln (Nr. 2 — Reihe Landwirtschaft)	12,—	150,—
8003	Verzeichnis der gemeinsamen Organisationen, die in der EWG von den Industrie-, Handwerks- und Handelsverbänden der 6 Länder geschaffen wurden (1961)	8,—	100,—
8010	Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit in den Mitgliedstaaten (1961)	9,50	120,—
8014	Zolltarif der europäischen Gemeinschaften	24,—	300,—
PERIODISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN			
—	Bulletin der EWG (Jahresabonnement)	16,—	200,—
	(Einzelnummer)	1,70	20,—
—	Schaubilder und Kurzkomentare zur Konjunktur in der Gemeinschaft (Jahresabonnement)	20,— (*)	250,— (*)
	(Einzelnummer)	2,—	25,—
—	Vierteljährlicher Bericht über die Konjunktur (Jahresabonnement)	28,— (*)	350,— (*)
	(Einzelnummer)	8,—	100,—

(*) Preis für beide Abonnements DM 40,— (bfrs 500,—).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationery Office“, P.O. Box 569, London S.E. 1, entgegengenommen.